

# Steuertipp

## PENSIONSZUSAGE MUSS „ERDIENT“ WERDEN

Nach gängiger Rechtsprechung wird eine dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft erteilte Pensionszusage nur dann steuerlich anerkannt, wenn er sich seinen Pensionsanspruch auch noch „erdienen“ kann. Ansonsten handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung. Das gilt für Erstzusagen einer Versorgungsanwartschaft und für nachträgliche Erhöhungen einer bereits erteilten Zusage. Um eine nachträgliche Erhöhung kann es sich auch handeln, wenn ein vom Endgehalt abhängiges Pensionsversprechen aufgrund einer Gehaltsaufstockung mittelbar erhöht wird und es der Höhe nach einer Neuzusage gleichkommt. Wie lange der „Erdienenszeitraum“ ist, hängt vom frühestmöglichen Zeitpunkt des Pensionsbezugs ab, der in der Pensionszusage vereinbart wurde. Laut Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) müssen bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens zehn Jahre liegen. Bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer werden zwar nur mindestens drei Jahre verlangt, aber er muss dem Unternehmen mindestens zwölf Jahre angehören.

Allerdings sind diese Fristen nicht zwingend, da es keine eindeutigen gesetzlichen Vorgaben gibt. In einem kürzlich entschiedenen Fall erhielt der Gesellschafter-Geschäftsführer im Alter von 57,5 Jahren eine Gehaltserhöhung. Das führte zur



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“, Berlin.

Erhöhung seiner Pensionszusage, die an das Gehalt gekoppelt war. In seiner Versorgungszusage war es seiner Entscheidung überlassen, bereits mit dem vollendeten 60. Lebensjahr aus dem Unternehmen auszuschcheiden. Die BFH-Richter entschieden (Az IR 17/14), dass es ihm nicht mehr möglich sei, die Erhöhung der Pensionszusage zu „erdienen“. Die Erdienensdauer konnte auch nicht auf das 63. Lebensjahr projiziert werden, denn ausschlaggebend war allein, dass dem Gesellschafter-Geschäftsführer das besagte Wahlrecht zustand. Es empfiehlt sich also, bei Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer sowohl den Erdienenszeitraum als auch den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Unternehmen im Blick zu behalten.

► [WWW.SCHRAMM-UND-PARTNER.DE](http://WWW.SCHRAMM-UND-PARTNER.DE)